

Eine Auswahl der wichtigsten Angaben, die für Websites verpflichtend sein können:

Bereich	Was?	Erläuterung	Quellen
Impressum	Name des Verantwortlichen	Für den inhaltlich Verantwortlichen schreibt der RStV Eigenschaften vor, die den Landespressegesetzen entsprechen. Er muss z. B. seinen Wohnsitz in Deutschland haben, voll geschäftsfähig sein und darf nicht irgendwelche Immunitätsrechte haben.	§ 55 RStV, § 5 TMG
	Anschrift des Betreibers	Das ist die Straßenanschrift, keine Postfachadresse!	
	E-Mail-Adresse	Reine Mail-Formulare, die die Adresse nicht offen legen, können problematisch sein.	
	Vertretungsberechtigter	In der Regel der Vorstandschef oder Geschäftsführer, namentlich und mit seiner Funktionsbezeichnung genannt.	
	Umsatzsteuer-Nummer (UID)	Natürlich nur, soweit vorhanden.	
	Handelsregister-Nummer	Natürlich nur, soweit vorhanden.	
	Besondere Berufe	Für bestimmte Berufsgruppen wie Apotheker oder Anwälte bestehen weitere Informationspflichten.	
Datenschutzhinweise	Auf personenbezogene Datennutzung	Wenn nicht jede Verwendung personenbezogener Daten (kann auch schon die IP-Adresse sein) ausgeschlossen ist, ist ein Hinweis darauf Pflicht.	§ 12 TMG, § 47 RStV
	Auf Auslandsübertragung	Wenn personenbezogene Daten außerhalb der EU ausgewertet werden.	
	Auf pseudonyme Profile	Wenn Daten zwar nicht personalisiert, aber anonym ausgewertet werden, muss ebenfalls darauf hingewiesen werden.	
	Auf Freiwilligkeit	Wenn Angaben freiwillig sind, muss darauf hingewiesen werden! Trotz Freiwilligkeit dürfen nur unbedingt notwendige Daten erhoben werden.	
	Auf Widerrufbarkeit	Wer seine Zustimmung zur Datennutzung gibt, muss auf die jederzeitige Widerrufbarkeit dieser Zustimmung hingewiesen werden	
Cookies	Zweck	Wer mehr als nur Session-Cookies einsetzt (die also für einen späteren Besuch auf dem Nutzer-Rechner verbleiben), muss die drei genannten Angaben machen, bevor (!) der Cookie geschrieben wird.	§ 13 TMG
	Inhalt		
	Verfallsdatum		
Weitervermittlung	Hinweis darauf, dass Link auf ein fremdes Angebot führt	Häufig missachtete (aber selten beanstandete) Vorschrift, die bei enger Auslegung zu den bei Behörden bekannten Zwischenseiten führt („Sie verlassen jetzt das Angebot“)	§ 13 TMG
Spezialvorschriften	Verschiedene Pflichtangaben	„Weitere Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“	
Landesrecht	Presserechtliche Angaben	Wenn Websites analog zu Angaben nach Landespressegesetzen verpflichtet werden, kann das z.B. die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse verlangen.	